

235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Bericht
des Unterrichtsausschusses**

über die Regierungsvorlage (192 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Durch die Gewährung der Schul- und Heimbeihilfe auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes wird bedürftigen Schülern der Besuch weiterführender Schulen ermöglicht oder erleichtert. Entsprechend der Geldwert- und Einkommensentwicklung erfolgten jeweils Anpassungen der Bedürftigkeitsgrenzen und Beihilfenhöhen. Die letzte Anpassung erfolgte durch die 5. Novelle des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 115/1982, die mit 1. September 1982 in Kraft getreten ist. Im Hinblick auf die seither eingetretene Geldwert- und Einkommensentwicklung wäre mit 1. September 1984 eine weitere Anpassung vorzunehmen. Die Bemessungsgrundlagen, die Absetzbeträge und die Beihilfengrundbeträge werden durch diese Regierungsvorlage um rund 13% angehoben.

Schüler, die blind oder gehörlos sind, jedoch infolge ihrer Behinderung als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden bzw. die infolge ihrer Behinderung den günstigen Schulerfolg nicht erreichen, waren bislang vom Bezug von Schul- und Heimbeihilfe ausgeschlossen. Durch diesen Gesetzentwurf werden nun Schüler bestimmter

Behinderungsart in das Schülerbeihilfengesetz einbezogen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1984 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Schäffer, Peter, Matzenauer, Dr. Hilde Hawlicek, Bayr, Adelheid Praher, der Ausschusßobmann Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Zilk.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen. Ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen fand keine Mehrheit.

Weiters nahm der Unterrichtsausschuß einen Druckfehler zur Kenntnis: Im Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 6) hat es anstelle „außerordentliche Schüler“ richtig „außerordentlichen Schüler“ zu lauten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (192 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 03 13

Gärtner
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Obmann